

**Rechtsverordnung
der Stadt Bühl
zur Einschränkung des Gemeingebrauchs am Baggersee Weitenung sowie der
Nutzung von Seeuferbereichen auf Gemarkung Weitenung**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3.12.2013, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.11.2018 (Gesetzblatt S. 439 am 10.04.2019 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Wasserbereich des Baggersees Weitenung auf der Gemarkung Weitenung sowie Teile des Seeuferbereichs des Baggersees.
Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst das Grundstück Flst.Nr. 3515 und eine Teilfläche von Flst.Nr. 3400. Die Grenze des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung ist in einer Karte im Maßstab 1:2.000 gelb umrandet. Die Karte (Anlage 1 und 2) ist Bestandteil der Rechtsverordnung.
- (2) Der Wasserbereich umfasst eine Teilfläche der Grundstücke Flst.Nr. 3515 und Flst.Nr. 3400. Der Wasserbereich ist in der Karte gemäß § 1 Abs.1 im Maßstab 1:2.000 blau schraffiert.
- (3) Der Badebereich umfasst die Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr 3515 und Flst.Nr. 3400 und ist in der Karte gemäß § 1 Abs.1 im Maßstab 1:2.000 gelb kariert dargestellt.
Die Begrenzung ist in der Natur seeseits durch Bojen und Schwimmseile gekennzeichnet.
- (4) Der Seeuferbereich umfasst die Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 3515 und Flst.Nr. 3400. Der Seeuferbereich ist in der Karte gemäß § 1 Abs.1 im Maßstab 1:2.000 rot umrandet.
- (5) Der Aufenthalts- und Zugangsbereich umfasst eine Teilfläche der Grundstücke Flst.Nr. 3515 und Flst.Nr. 3400 und ist in der Karte gemäß § 1 Abs.1 im Maßstab 1:2.000 farblich grün dargestellt.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) In den Wasserbereichen nach § 1 Abs.2 sind folgende Handlungen verboten:

1. das Baden, ausgenommen im Badebereich gemäß § 1 Abs. 3,
2. das Tauchen mit technischem Gerät (d.h. mit Atemgerät),

3. das Befahren mit Fahrzeugen/Booten jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen/Booten ohne eigene Triebkraft,
 4. das Einsetzen und Betreiben von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Modellfahrzeugen/Booten,
 5. der Gebrauch des Sees als Eisbahn.
- (2) Im Badebereich nach § 1 Abs. 3 ist das Baden in der Zeit vom 01.10. bis 30.04 verboten. Im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. ist das Baden von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr verboten.
- (3) Das Betreten der Seeuferbereiche gemäß § 1 Abs.4 ist verboten, ausgenommen im Aufenthalts- und Zugangsbereich gemäß § 1 Abs. 5.
- (4) Im Aufenthalts- und Zugangsbereich nach § 1 Abs. 5 ist der Aufenthalt in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. verboten. Im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. ist der Aufenthalt von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten.

§ 3 Vorsichtsmaßnahmen und Hinweise

- (1) Die Nutzung des Badebereichs § 1 Abs. 3, des Aufenthalts- und Zugangsbereichs § 1 Abs. 5, und des Seeuferbereichs im Bereich des Aufenthalts- und Zugangsbereichs erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Auf folgende Gefahren wird besonders hingewiesen:
1. Uferböschungen können plötzlich steil abfallen; die Wassertiefe beträgt teilweise über 40 m,
 2. kiesige Untergründe können keinen festen Halt bieten,
 3. es muss mit Untiefen gerechnet werden,
 4. die Wassertemperatur kann stark differieren (kalte Strömungen und Schichtung),
 5. es können Gefahren durch Hindernisse im Wasser bestehen,
 6. Wasser-/Schlingpflanzen können Personen gefährden,
 7. Scherben und andere spitze Gegenstände können Verletzungen verursachen.
- (3) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus hat jedermann alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 2. Beschädigungen, insbesondere von Bojen, Schwimmseilen und Anlagen wie Zäunen und Schilder und
 3. eine Verunreinigung des Wassers, des Waldgebietes, des Aufenthalts- und Zugangsbereichs oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften
- zu vermeiden.
- (4) Eine Wasseraufsicht wird nicht geführt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 1 außerhalb des Badebereichs entsprechend § 1 Abs. 3 badet,
2. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 2 mit technischem Gerät (d.h. mit Atemgerät) taucht,
3. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 3 den See mit Fahrzeugen/Booten jeglicher Art ohne Genehmigung befährt,
4. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 4 mit Verbrennungsmotoren betriebene Modellfahrzeuge/Booten einsetzt und betreibt,
5. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 5 den See als Eisbahn gebraucht,
6. entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Badezeit badet,
7. entgegen § 2 Abs. 3 die Seeuferbereiche nach § 1 Abs. 4 betritt,
8. sich entgegen § 2 Abs. 4 außerhalb der zugelassenen Aufenthaltszeiten im Aufenthalts- und Zugangsbereich nach § 1 Abs. 5 aufhält.


Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000, -- Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- Euro geahndet werden (§ 126 Abs. 2 WG).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Bühl, den 10.04.2018



Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung – sofern nicht der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Rechtsverordnung oder die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.